

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Tuttlingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 20. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

**§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind;
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a steht;
 - c) Fleischuntersuchung bei freilebendem Wild;
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan;
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen);
 - i) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen, sowie Wegstrecken- und Probentransportentschädigungen;

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

§ 5
Übergangsbestimmungen

Die Rechtsverordnung des Landratsamts über Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.12.2005 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 aufgehoben.

Tuttlingen, den 20.12.2007

Guido Wolf MdL
Landrat

**Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Tuttlingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 20.12.2007**

	Amtliche Untersuchungen	
1.	Hausschlachtungen	
	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und Wegstreckenentschädigung	Gebühr je Tier
1.1	Einhufer	26,50 €
1.2	Rind	20,50 €
1.3	Kalb	20,50 €
1.4	Schwein	18,80 €
1.5.	Ferkel	18,80 €
1.6	Schaf/Ziege	11,70 €
1.7	Bakteriologische Untersuchungen zzgl. Transportkosten	48,00 €
2.	Betriebe mit bis zu 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Wegstreckenentschädigung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Einhufer	21,39 €
2.2	Rind	15,72 €
2.3	Kalb	15,72 €
2.4	Schwein	10,16 €
2.5	Ferkel	10,16 €
2.6	Schaf/ Ziege	6,53 €
3.	Betriebe mit mehr als 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	
	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
3.1	Schwein	4,20 €
3.2	Ferkel	4,20 €
4.	Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 2. – 3. erhoben)	Gebühr je Tonne Fleisch 1,35
5.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	Gebühr je Tier
5.1	Wildschwein	8,70 €
5.2	Verdauungsmethode	2,46 €
5.3	Quetschmethode	6,20 €
5.4	Untersuchung nach Verdauungsmethode, jedoch als gesonderter Ansatz auf besonderes Verlangen des Untersuchungspflichtigen	je Ansatz 27,62 €
6.	Farmwild	Gebühr je Tier
	Fleischuntersuchung	10,20 €
	Gehegeüberwachung Gebühr je angefangene Viertelstunde	16,20 €
7.	BSE-Untersuchungen	Gebühr je Tier 30,36 €

8.	Hygieneüberwachung	Gebühr
8.1	Zerlegungsbetrieb Gebühr je angefangene Viertelstunde	16,20 €
8.2	Sonstiger Betrieb Gebühr je angefangene Viertelstunde	16,20 €
9.	Sonstige Leistungen	Gebühr
9.1	Amtliche Bescheinigungen	
9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	8,10 €
9.1.2	Sonstige Bescheinigung Gebühr je angefangene Viertelstunde	16,20 €
9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Gebühr je angefangene Viertelstunde	16,20 €
9.3	Wartegebühr / Ausfallzeit Gebühr je angefangene Viertelstunde	16,20 €
9.4	Für sonstige, von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	